

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Schober und Stangl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf,
mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird;LT-567

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

"G e s e t z ,

mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird".

2. Der Einleitungssatz ist nach der Bezeichnung "Artikel I"
anzuordnen.

3. In der Z. 3 hat im § 11a Abs. 1 lit. a die Wortfolge
"an Berufsschulen", zu entfallen.

4. Im Artikel I Z. 4 hat nach dem Doppelpunkt die Buchstaben-
bezeichnung "b)" zu entfallen.

5. Art. I Z. 5 hat zu lauten:

"5. § 11a Abs. 1 lit.c hat zu lauten:

'ist ein Förderunterricht bei mindestens 8 Schülern
abzuhalten, wobei die Zahl von 12 Schülern nicht

überschritten werden darf. In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von 10 Schülern nicht überschritten werden darf."

6. Z. 6 hat zu lauten:

"6. Im § 11a erhält der Abs. 2 die Bezeichnung 'Abs.3'; als neuer Abs.2 wird eingefügt:

'Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich alle Schüler einer Klasse oder jene Schüler, für die dieser Unterrichtsgegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist, anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.'

7. Die Z. 7 hat zu entfallen.

8. In der Z. 8 hat die Änderungsanordnung zu lauten:

"§ 11a Abs. 3 (neu) erster Satz lautet:".

9. Nach der Z. 9 wird folgende Z. 9a eingefügt:

"9a. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Die Vorschulklasse darf nicht im Abteilungsunterricht gemeinsam mit einer anderen Schulstufe geführt werden.'

10. In der Z. 14 ist dem Text des § 20a folgende Überschrift voranzustellen:

"Unterricht in Schülergruppen".

11. In der Z. 15 ist dem Text des § 21 folgende Überschrift voranzustellen:

"Aufbau".

12. Im § 21 Abs. 3 der Z. 15 hat der Klammerausdruck zu lauten "(§ 26b)" und hat es anstelle der Wortfolge "im Hinblick auf die" zu lauten "entsprechend der".

13. In der Z. 17 ist dem Text des § 26 folgende Überschrift voranzustellen:

"Klassenschülerzahl".

14. Die Z. 18 hat zu entfallen.

15. Z. 19 hat zu lauten:

"19. Im § 26a lit. a entfällt die Wendung 'lebende Fremdsprache und'."

16. Z. 20 hat zu lauten:

"20. Dem § 26a wird folgender Satz angefügt:
'§ 20a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.'"

17. In der Z. 21 haben der Einleitungssatz und die Überschrift zu lauten:

" 21. Nach § 26a wird folgender § 26b angefügt:

'§ 26b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen'."

18. In der Z. 21 hat es im dritten Satz des § 26b anstelle des Wortes "viele" zu lauten "vielen".

19. In der Z. 22 ist dem Text des § 27 folgende Überschrift voranzustellen:

"Aufbau".

20. In der Z. 23 ist nach dem Doppelpunkt ein Beistrich zu setzen.

21. Nach der Z. 23 wird folgende Z. 23a eingefügt:

"23a. § 28 Abs. 5 lautet:

'Bei der Führung von Sonderschulen gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 9 nach dem Lehrplan an Hauptschulen sind die Bestimmungen des §§ 21 und 22 sinngemäß anzuwenden.'"

22. In der Z. 25 ist dem Text des § 31 folgende Überschrift voranzustellen:

"Lehrer".

23. In der Z. 26 ist dem Text des § 32 folgende Überschrift voranzustellen:

"Klassenschülerzahl".

24. Im § 32 (Z. 26) entfällt der Abs. 7.

25. Nach der Z. 28 wird folgende Z. 28a eingefügt:

"28a. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

'§ 32b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

An den im § 28 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die

Einrichtung von Schülergruppen ist vom Landesschulrat (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Hiebei darf das Verhältnis der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahlen zur Mindestzahl nicht günstiger sein als bei einer Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im § 32 Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen."

26. In der Z. 29 hat es im § 33 Abs. 3 anstelle der Wortfolge "im Hinblick auf die" zu lauten:
"entsprechend der".
27. In der Z. 30 hat es im dritten Satz des § 38 Abs. 2 anstelle des Wortes "viele" zu lauten "vielen".
Weiters hat der vierte Satz des § 38 Abs. 2 zu lauten:
"Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten."
28. In der Z. 31 hat der Absatz zu entfallen.
29. In der Z. 33 haben im § 61a Abs. 2 der Absatz und die Wortfolge "nach Anhörung des Gewerblichen Berufsschulrates" zu entfallen.
30. In der Z. 33 haben im § 61a Abs. 3 die Wortfolge "nach Anhörung des Gewerblichen Berufsschulrates" und der § 61a Abs. 4 zu entfallen.

31. Nach der Z. 33 ist folgende Z. 33a einzufügen:

"33a. Nach § 61a ist folgender § 61b einzufügen:

'§ 61b

Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

Bei einer Schülerzahl von mindestens 20 Schülern sind in ein, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts vom Landesschulrat Leistungsgruppen zu bilden; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen."

32. Die Z. 34 hat zu entfallen.

33. Im Artl. II hat die Z. 3 zu entfallen.

34. Art. III hat zu lauten:

"Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 14, 22 bis 24, 27, 28 und 29 bis 32 mit 1. September 1983;
2. Art. I Z. 33 und 33a hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1984, der zweiten Stufe mit 1. September 1985, der dritten Stufe mit 1. September 1986 und der vierten Stufe mit 1. September 1987;
3. Art. I Z. 17, 20 und 28a mit 1. September 1985;
4. Art. I Z. 15, 16, 19, 21, 25 und 26 hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1985, der sechsten Schulstufe mit 1. September 1986, der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und der achten Schulstufe mit 1. September 1988;
5. Art. II mit 1. September 1989.